



Telefon +41 (0)52 632 71 11  
Fax +41 (0)52 632 72 00  
staatskanzlei@ktsh.ch

An die  
Mitglieder des Kantonsrates

Schaffhausen, 19. Oktober 2010

**Gesetz gegen Atommüll-Lagerstätten: Stellungnahme des Regierungsrates zum  
Änderungsantrag der Spezialkommission vom 13. September 2010**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss der am 19. Mai 2008 erheblich erklärten Motion Nr. 495 von Kantonsrat Hans-Jürg Fehr betreffend Widerstand gegen Atommüll-Lager beantragte Ihnen der Regierungsrat mit Bericht vom 25. Mai 2010 eine entsprechende Gesetzesänderung, wonach die Widerstandspflicht gegen Lagerstätten für radioaktive Abfälle auch auf die an unser Kantonsgebiet angrenzende Nachbarschaft ausgedehnt werden soll.

Am 13. September 2010 beschloss die Spezialkommission des Kantonsrates mit Stichtscheid des Präsidenten, dem Kantonsrat die folgende Fassung von Art. 1 des Gesetzes zur Annahme zu empfehlen (neu ist der fettgedruckte Teil):

"Die Behörden des Kantons Schaffhausen sind verpflichtet, mit allen rechtlichen und politischen Mitteln darauf hinzuwirken, dass auf Kantonsgebiet und in dessen angrenzender Nachbarschaft keine Lagerstätten für radioaktive Abfälle errichtet und keine vorbereitende Handlungen vorgenommen werden, **solange keine wissenschaftlich erhärteten und vergleichbaren Untersuchungsergebnisse für eine objektive Beurteilung der potentiellen Standorte für Tiefenlager vorliegen.**"

**Nach eingehender Prüfung dieses Vorschlages beantragt Ihnen der Regierungsrat mit Nachdruck die Ablehnung des Kommissionszusatzes bzw. die Annahme des regie-**

**rungsrätlichen Vorschlages gemäss dem vom Kantonsrat erheblich erklärten Motions-**  
**text.** Dies aus folgenden Gründen:

1. Es ist unbestritten, dass das "Gesetz gegen Atommüll-Lagerstätten" aus dem Jahre 1983 vor dem Hintergrund des eidgenössischen Kernenergiegesetzes nur noch beschränkt Möglichkeiten bietet, um juristisch gegen ein geologisches Tiefenlager für atomare Abfälle auf Kantonsgebiet anzukämpfen. Dies haben auch Abklärungen der "Arbeitsgruppe Geologische Tiefenlager" des Regierungsrates gezeigt. Die rechtliche Bedeutung des Gesetzes wird zudem insofern relativiert, als die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger unseres Kantons gemäss Art. 32 der Kantonsverfassung bei der kantonalen Stellungnahme zur Rahmenbewilligung ohnehin das letzte Wort haben (obligatorisches Referendum) und die Rahmenbewilligung auf gesamtschweizerischer Ebene zusätzlich dem fakultativen Referendum untersteht. **Bei der Diskussion des Gesetzes geht es folglich in erster Linie um die Aussendung politischer Botschaften. Und diese Botschaften werden in der ganzen Schweiz gehört.**
2. Das bestehende Gesetz drückt den Willen der Bevölkerung aus. Es trägt zu einer einheitlichen und geschlossenen Haltung bei, weil alle Behörden auf kantonaler *und* kommunaler Ebene aufgerufen sind, sich daran zu halten.

**Die sozioökonomische Studie vom April 2010 zeigt den grossen wirtschaftlichen Schaden für unseren Kanton auf, sollte ein Tiefenlager auf dem Kantonsgebiet oder in der angrenzenden Nachbarschaft gebaut werden.** Die vom Kantonsrat erheblich erklärte Motion Fehr trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Tiefenlager für hochaktive Abfälle im Zürcher Weinland signifikante Auswirkungen auf unseren Kanton haben würde. Sie will deshalb das geltende Gesetz um den Passus ergänzen, dass unsere Behörden ihren Widerstand auch bezüglich Tiefenlagern "in der angrenzenden Nachbarschaft" ausüben sollen. Diese Formulierung hat zusätzliche Aktualität erlangt durch die neue Standortoption "Nördlich Lägern".

Der Regierungsrat hat sich deshalb klar für eine Gesetzesänderung in diesem Sinne ausgesprochen. Nun hat die vorbereitende Spezialkommission mit knapper Mehrheit beschlossen, der Gesetzesvorschlag sei um einen weiteren Zusatz zu ergänzen, welcher die Widerstandspflicht der Behörden erheblich einschränken würde.

3. Dieser Zusatz würde nicht nur für ein allfälliges Lager in der Nachbarschaft unseres Kantons, sondern auch für ein allfälliges Lager auf Kantonsgebiet gelten. **Damit würde das bestehende Gesetz massiv abgeschwächt, was weder im Sinne der Motion noch im**

**Sinne der Schaffhauser Bevölkerung ist.** Sowohl eine Ablehnung der Gesetzesanpassung gemäss der Motion als auch eine Annahme des Vorschlages der Spezialkommission würden ein klar schwächendes Signal gegenüber der Schweizer Bevölkerung und insbesondere gegenüber den Entsorgungspflichtigen darstellen. Die Aussendung eines solchen Signales in der Phase des momentanen Entscheidungsprozesses wäre politisch sehr ungeschickt und würde den Prozess zweifelsohne beeinflussen. Zudem würde ein solches Signal die in der sozioökonomischen Studie aufgezeigte negative Entwicklung früher einleiten und alle bisherigen Widerstandsbemühungen in Frage stellen.

4. Auch der Regierungsrat hat immer wieder betont und sich dafür eingesetzt, dass die verschiedenen Standortvarianten seriös, gleichwertig und transparent evaluiert werden. **Eine Festschreibung, wie sie der Kommissionszusatz will, würde die Handlungsfreiheit der Behörden jedoch massiv einschränken und könnte die Widerstandspflicht gerade zu einem Zeitpunkt aushebeln, wenn wichtige Stellungnahmen anstehen.** Gemäss Sachplan haben die Behörden auch noch in der 3. Etappe zu den letzten Ergebnisberichten und Objektblättern Stellung zu nehmen. Dabei könnte gerade die Frage, ob erhärtete und vergleichbare Untersuchungsergebnisse für eine objektive Beurteilung der potentiellen Standorte für ein Tiefenlager vorliegen, von grösster Bedeutung und höchst umstritten sein. Diese Frage muss im Streitfall letztlich auf Bundesebene gelöst werden und kann nicht in vorauseilendem Gehorsam zum Kriterium gemacht werden, ob der Kanton den Widerstand zum Vorneherein aufgeben muss.

Genau dies wäre mit dem Kommissionszusatz jedoch der Fall und würde die ganze Diskussion über die Richtigkeit der Untersuchungsergebnisse auf Kantonsebene verlagern. Dabei würde der Kommissionszusatz nur weitere Unsicherheiten und Doppelspurigkeiten schaffen. Denn wer soll bereits bei der Beurteilung der Widerstandspflicht nach welchen Kriterien entscheiden, was "wissenschaftlich erhärtet" und welche "Untersuchungsergebnisse vergleichbar" sind? Der Streit würde auf Kantonsebene geführt werden, bevor auf Bundesebene darüber entschieden wird. Dies wäre absurd. **Denn der Kanton muss sich zumindest bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Rahmenbewilligung die Möglichkeit offen halten, beim Bund geltend zu machen, die Beurteilung der potentiellen Standorte sei eben gerade nicht objektiv und nach wissenschaftlich erhärteten und verpflichtbaren Untersuchungsergebnissen erfolgt.**

5. **Darüber hinaus wäre es taktisch unklug, den Widerstand gerade in einem Zeitpunkt offiziell aufzugeben, in dem es um Abgeltungszahlungen geht (Sachplanetappe 3).** Sollte die Schaffhauser Bevölkerung entgegen ihrem Willen ein Lager auf Kantonsgebiet

oder in der Nähe akzeptieren müssen, dann hätte sie ihre "Haut so teuer wie möglich zu verkaufen".

6. Der Regierungsrat ersucht Sie deshalb, der Gesetzesänderung im Wortsinn der von Ihnen erheblich erklärten Motion bzw. gemäss seiner Vorlage vom 28. Mai 2010 zuzustimmen. **Der von der Spezialkommission vorgeschlagene Zusatz schwächt die Position des Kantons Schaffhausen im aktuellen Standortauswahlverfahren, stiftet zudem unnötige Verwirrung und würde in einer Volksabstimmung möglicherweise zur Kumulation der Nein-Stimmen führen**, nämlich jenen, welche gegen die damit verbundene Aufweichung des Gesetzes sind, und jenen, die lediglich keine Ausweitung der Widerstandspflicht auf die Nachbarschaft wünschen. Das Resultat einer solchen Ablehnung wäre dann der Fortbestand des heute geltenden Gesetzes samt der eingangs erwähnten problematischen Signalwirkung.

**Ziel muss es sein, dass der Kantonsrat geschlossen hinter der Anpassung im Sinne der Motion bzw. der Vorlage des Regierungsrates steht und damit eine unmissverständliche Botschaft in die Schweiz und im Speziellen nach Bern sendet.** Tragen Sie mit Ihrer Stimme dazu bei, dass die 4/5 Mehrheit erreicht wird. Das Schaffhauser Volk wird vor dem Bau eines Tiefenlagers bezüglich Stellungnahme des Kantons zur Rahmenbewilligung einen integralen und klaren Entscheid fällen können.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:



*Dr. Erhard Meister*

Der Staatsschreiber:



*Dr. Stefan Bilger*